

Sitzung vom 30. Oktober 2019

982. Anfrage (Arbeitszeitsaldi beim kantonalen Personal)

Kantonsrätin Sibylle Marti, Zürich, Kantonsrat Rafael Steiner, Winterthur, und Kantonsrätin Michèle Dünki-Bättig, Glattfelden, haben am 1. Juli 2019 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss Vollzugsverordnung zum Personalgesetz verfällt ein positiver Arbeitszeitsaldo von mehr als zwei Wochen grundsätzlich am Jahresende. Diese «Deckelung» des übertragbaren Arbeitszeitsaldos könnte dazu führen, dass gewisse kantonale Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Arbeit ohne Entschädigung leisten.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Personen (nach Direktionen und Ämtern sowie Lohnklassen aufgeschlüsselt) haben in den letzten fünf Jahren wie viele Stunden Arbeit geleistet, die ohne Kompensation verfallen sind?
2. Falls geleistete Arbeitsstunden verfallen sind, ohne dass sie kompensiert werden konnten: Ist dieser Umstand darauf zurückzuführen, dass Stellen nicht besetzt worden oder für einzelne Aufgaben nicht genügend Stellenprozent vorhanden sind?
3. Wie stellt sich der Regierungsrat dazu, dass in der kantonalen Verwaltung möglicherweise Arbeit ohne Entschädigung geleistet wird?
4. Welche Massnahmen werden ergriffen, um zu verhindern, dass kantonalen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein zu hoher Arbeitszeitsaldo am Jahresende ohne Kompensation verfällt? Über welche Instrumente verfügen dabei die Vorgesetzten, über welche die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Sibylle Marti, Zürich, Rafael Steiner, Winterthur, und Michèle Dünki-Bättig, Glattfelden, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Zur Beantwortung der Fragen wurde in den Direktionen und der Staatskanzlei eine Erhebung durchgeführt (vgl. auch die gleichgelagerten Anfragen KR-Nrn. 212/2014 betreffend Unbezahlte und verfallene Überstunden in der Verwaltung und 223/2010 betreffend Unbezahlte Überstunden in der Verwaltung). Die Auswertung umfasst nur die dem Regierungsrat unterstellten Direktionen und die Staatskanzlei. Grundlage der Erhebung bildeten alle Anstellungsverhältnisse des Lohnreglements 01 (LR 01). Nicht berücksichtigt wurden die im Stundenlohn angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Lehrpersonen (LR 09–12 und 24–26). Für die Lehrpersonen der Volksschulen sind die rechtlichen Grundlagen zur Arbeitszeit und Überzeit (§§ 118–134 VVO) gemäss § 10 Abs. 4 der Lehrpersonalverordnung (LS 412.311) nicht anzuwenden. Für die Lehrpersonen der Mittel- und Berufsfachschulen gelten gemäss § 14 der Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung (MBVVO, LS 413.112) Lektionenverpflichtungen sowie die Aufteilung in Unterricht und unterrichtsfreie Zeit (§ 16 MBVVO). Lektionen, die zu einem vollen Pensum zusätzlich zugewiesen werden, werden über ein Stundenkonto ausgeglichen (§ 17 MBVVO). Die Regelung zu Mehr- und Überzeit für das Verwaltungspersonal findet mithin auch für Lehrpersonen der Mittel- und Berufsfachschulen keine Anwendung.

Zur in der Anfrage zusätzlich erbetenen Aufschlüsselungen nach Lohnklassen konnte keine Erhebung durchgeführt werden, da die Lohnklassen in den Zeiterfassungssystemen nicht hinterlegt sind und kein automatisierter Abgleich der Zeiterfassung mit den stellenbezogenen Daten im Personalinformationssystem SAP HCM stattfindet. Eine nach Amt und Lohnklassen aufgeschlüsselte Erhebung wäre aber ohnehin nur mit äusserster Zurückhaltung vorzunehmen, zumal aufgrund des transparenten Lohnsystems der kantonalen Verwaltung und je nach Grösse des Amts einzelne Anstellungen identifizierbar würden.

Die Tabelle 1 weist die Anzahl Personen aus, die in den Jahren 2014 bis 2018 Mehrzeit geleistet hat, welche am Jahresende ohne Kompensation verfallen ist. In Tabelle 2 ist die Anzahl der gesamten Anstellungen nach Lohnreglement 01 aufgeführt, also Personal, welches gemäss Personalgesetz, PVO und VVO sowie der Verordnung über das Kantonspolizeikorps im Monatslohnverhältnis angestellt ist. Die Psychiatrische Versorgung ist nicht berücksichtigt, da sie in diesem Jahr nicht mehr dem Konsolidierungskreis 1 zugeordnet ist.

Tabelle 1: Anzahl Personen mit verfallener Mehrzeit je Direktion und Jahr

Direktion	2014	2015	2016	2017	2018
Staatskanzlei	7	4	3	7	3
Direktion der Justiz und des Innern	164	160	177	179	132
Sicherheitsdirektion	231	214	225	348	309
Finanzdirektion	59	50	57	50	54
Volkswirtschaftsdirektion	25	18	16	23	17
Gesundheitsdirektion	45	47	36	57	48
Bildungsdirektion	61	53	65	75	64
Baudirektion	168	158	192	217	218
Total Direktionen und Staatskanzlei	760	704	771	956	845

Tabelle 2: Anzahl Anstellungen je Direktion und Jahr (Lohnreglement 01)

Direktion	2014	2015	2016	2017	2018
Staatskanzlei	66	66	62	59	62
Direktion der Justiz und des Innern	1 881	1 917	1 904	1 924	2 005
Sicherheitsdirektion	3 988	4 033	4 073	4 064	4 115
Finanzdirektion	971	974	994	977	1 016
Volkswirtschaftsdirektion	781	812	837	855	870
Gesundheitsdirektion	378	384	405	407	416
Bildungsdirektion	2 126	2 136	2 140	2 137	2 163
Baudirektion	1 488	1 517	1 516	1 522	1 564
Total Direktionen und Staatskanzlei	11 679	11 839	11 931	11 945	12 211

Die Tabelle 3 weist die verfallene Mehrarbeitszeit in Anzahl Stunden aus. Die Tabelle 4 wird aus dem Beschäftigungsumfang aller gemäss Lohnreglement 01 angestellten Mitarbeitenden multipliziert mit der durchschnittlichen zu leistenden Arbeitsstundenzahl in der öffentlichen Verwaltung der Schweiz berechnet (2018: 1833 Stunden; Quelle: Bundesamt für Statistik – Arbeitsvolumenstatistik).

Tabelle 3: Verfallene Mehrzeit je Direktion und Jahr in Stunden

Direktion	2014	2015	2016	2017	2018
Staatskanzlei	247	209	151	223	336
Direktion der Justiz und des Innern	4 576	3 594	3 658	5 364	5 270
Sicherheitsdirektion	6 697	5 096	5 426	6 477	6 094
Finanzdirektion	1 919	1 278	1 585	1 413	1 573
Volkswirtschaftsdirektion	1 117	863	979	1 118	687
Gesundheitsdirektion	5 448	5 514	4 323	5 670	4 435
Bildungsdirektion	5 197	3 715	4 289	3 733	3 132
Baudirektion	10 533	8 870	9 066	10 241	9 238
Total Direktionen und Staatskanzlei	35 734	29 139	29 478	34 240	30 764

Tabelle 4: Anzahl geleistete Arbeitsstunden je Direktion und Jahr (Lohnreglement 01)

Direktion	2014	2015	2016	2017	2018
Staatskanzlei	108 099	103 385	103 325	97 390	96 057
Direktion der Justiz und des Innern	2 961 463	2 854 287	3 009 357	3 030 337	3 086 190
Sicherheitsdirektion	6 880 637	6 930 896	6 985 132	6 986 681	7 013 385
Finanzdirektion	1 597 970	1 615 546	1 649 824	1 649 130	1 680 937
Volkswirtschaftsdirektion	1 284 715	1 325 580	1 381 239	1 406 707	1 463 906
Gesundheitsdirektion	591 926	608 419	624 913	639 573	648 736
Bildungsdirektion	2 588 916	2 691 373	2 709 273	2 735 106	2 790 814
Baudirektion	2 386 101	2 437 670	2 443 153	2 446 513	2 520 459
Total Direktionen und Staatskanzlei	18 399 827	18 567 156	18 906 216	18 991 438	19 300 484

Zu Frage 2:

Gemäss § 121 Abs. 1 VVO darf mit dem Jahreswechsel ein positiver Arbeitszeitsaldo im Umfang von höchstens zwei Wochen-Sollzeiten übertragen werden. Ein grösserer Arbeitszeitsaldo verfällt grundsätzlich am Jahresende (§ 121 Abs. 2 VVO). Die Gründe dafür, dass geleistete Arbeitsstunden verfallen sind, werden nicht erfasst, weshalb keine Aussagen dazu gemacht werden können.

Zu Frage 3:

Vorab ist festzuhalten, dass sich die geltende Regelung der Mehrzeitkompensation im Rahmen der flexiblen Arbeitszeitregelung bewährt hat. Letztere leistet zudem einen wesentlichen Beitrag für die Attraktivität des Kantons als Arbeitgeber, für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und für die Motivation der Mitarbeitenden.

Für das Verwaltungspersonal gilt – wie bereits bei der Beantwortung der Frage 2 ausgeführt – für die Mehrarbeitszeit und den Übertrag der Saldi auf das Folgejahr die Regelung gemäss §§ 120 ff. VVO. Wie in der Anfrage zutreffend ausgeführt wird, kann demnach mit dem Jahreswechsel ein positiver Arbeitszeitsaldo von höchstens zwei Wochen-Sollzeiten übertragen werden; der Rest verfällt grundsätzlich. Es kann aber ausnahmsweise auch ein grösserer Übertrag bewilligt werden. Die Ausnahmebewilligung kommt zur Anwendung, wenn eine Kompensation innerhalb des Kalenderjahres aus dienstlichen oder triftigen persönlichen Gründen nicht möglich war. Schliesslich wird der Arbeitszeitsaldo auf den Zeitpunkt des Austritts ausgeglichen: Ein positiver Arbeitszeitsaldo ist ohne Zuschlag zu vergüten, sofern eine Kompensation aus triftigen persönlichen Gründen nicht möglich war. Kann der positive Arbeitszeitsaldo dagegen aus triftigen dienstlichen Gründen nicht mehr ausgeglichen werden, wird er bis Lohnklasse 16 mit Zuschlag vergütet. Mit diesen Instrumenten soll verhindert werden, dass in der kantonalen Verwaltung Arbeit ohne Entschädigung geleistet wird.

Zu Frage 4:

Wie bereits bei der Beantwortung der Frage 3 ausgeführt, bieten die zur Anwendung kommenden gesetzlichen Grundlagen zur Mehrzeitregelung Instrumente, die verhindern, dass ein zu hoher Arbeitszeitsaldo am Jahresende ohne Kompensation verfällt. Weiter ist festzuhalten, dass die Mitarbeitenden gemäss § 129 VVO auf Vertrauensbasis eine Zeitbuchhaltung führen, in der sie die Arbeitszeiten und Abwesenheiten (Ferien, Kompensationstage usw.) aufführen. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, ihre Zeiterfassung korrekt und richtig zu führen (§ 129 Abs. 2 VVO). Die Kontrolle darüber obliegt den Vorgesetzten. Diese können jederzeit Einblick in die Zeitbuchhaltung der Mitarbeitenden nehmen und bestätigen monatlich die Kenntnisnahme durch ihr Visum (§ 129 Abs. 1 VVO). Gemäss dieser Regelung ist es eine Führungsaufgabe aller Vorgesetzten, die Zeiterfassung ihrer Mitarbeitenden zu kontrollieren. Auffällige Mehrzeitanhäufungen können so rechtzeitig erkannt und es können geeignete Massnahmen ergriffen werden. Die Steuerung der Mehrzeit-, Überzeit- und Ferienguthaben erfolgt durch die Vorgesetzten zum Beispiel mit direkten Gesprächen mit den betroffenen Mitarbeitenden. Im Gespräch können die Gründe für die Entstehung grosser Zeitguthaben ermittelt und das Vorgehen für die Kompensation der Zeitguthaben vereinbart werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli